

**Beiträge zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht**

**Studies in International and
European Criminal Law and Procedure**

Band / Volume 37

**Die strafrechtliche Behandlung
der Sterbehilfe im deutschen und
chilenischen Recht**

Von

Pablo Castillo Montt



Duncker & Humblot · Berlin

PABLO CASTILLO MONTT

Die strafrechtliche Behandlung der Sterbehilfe
im deutschen und chilenischen Recht

Beiträge zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht

Studies in International and
European Criminal Law and Procedure

Herausgegeben von/Edited by

Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos, Richter am Kosovo Sondertribunal
Berater (amicus curiae) Sondergerichtsbarkeit für den Frieden, Bogotá, Kolumbien

Band/Volume 37

Die strafrechtliche Behandlung der Sterbehilfe im deutschen und chilenischen Recht

Von

Pablo Castillo Montt



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.
hat diese Arbeit im Sommersemester 2018
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 1867-5271
ISBN 978-3-428-15625-2 (Print)
ISBN 978-3-428-55625-0 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85625-1 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Lieben gewidmet

Vorwort

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat die vorliegende Arbeit im Sommersemester 2018 als Dissertation angenommen.

Zunächst möchte ich Herrn Professor Dr. Dr. h. c. Walter Perron für die freundliche und unkomplizierte Betreuung meiner Arbeit danken. Zudem danke ich Herrn Professor Dr. Dr. h. c. mult. Michael Pawlik für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Darüber hinaus danke ich Herrn Professor Dr. Dr. h. c. Kai Ambos für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Beiträge zum Internationalen und Europäischen Strafrecht“.

Die großzügige Förderung durch die Internationale Max Planck Research School für Strafrechtsvergleichung sowie die hervorragenden Arbeitsbedingungen am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht haben erheblich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Dafür danke ich Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Ulrich Sieber und der Max-Planck-Gesellschaft. Gedankt sei auch der Comisión Nacional de Investigación Científica y Tecnológica de Chile, die meine Arbeit vor der Aufnahme in die Research School und während meines LL.M.-Studiums an der Universität Freiburg unterstützt hat.

Freiburg im Breisgau, September 2018

Pablo Castillo Montt

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	21
A. Untersuchungsgegenstand	21
B. Untersuchungsziel	24
C. Methode und Gang der Untersuchung	25

Erster Teil

Sterbehilfe in Deutschland	27
-----------------------------------	----

Kapitel I

Sterbehilfe aus verfassungsrechtlicher Perspektive	29
A. Dimensionen und Funktionen der Freiheitsgrundrechte	29
B. Grundrechtliche Schutzpflichten gegen den freien Willen des Grundrechtsträgers	30
C. Grundrechtsbeeinträchtigung und ihre materielle Rechtfertigung	31
D. Die in Betracht kommenden Grundrechte	32
1. Die Menschenwürdegarantie in der Sterbehilfediskussion (Art. 1 Abs. 1 GG)	32
2. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG)	33
3. Schutz der Freiheit und Privatsphäre in der deutschen Verfassung	35
a) Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)	35
b) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)	35
E. Suizid und Sterbehilfe aus verfassungsrechtlicher Sicht	36
1. Der freiverantwortliche aktive Suizid aus verfassungsrechtlicher Perspektive	36
a) Mögliche Einschränkungen	37
b) Kriminalisierung der Suizidbeihilfe als verfassungsmäßige Schutzmaßnahme und ihre Grenzen	38
c) Verfassungsmäßigkeit des Verbots der geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe	40
2. Verfassungsmäßigkeit der Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen	41
a) Erfüllung der staatlichen Lebensschutzpflicht als legitimer Zweck des Verbots	42
b) Geeignetheit und Erforderlichkeit	43
c) Angemessenheit	43

d) Unverhältnismäßige Ergebnisse des im Prinzip verfassungskonformen Verbots	44
e) Verfassungsmäßigkeit einer eventuellen Entkriminalisierung der aktiven Sterbehilfe	45
3. Indirekte Sterbehilfe: Verfassungsrechtliche Lage von tödlichen Palliativbehandlungen	45
4. Behandlungsverzicht aus verfassungsrechtlicher Perspektive	46

Kapitel II

Strafrechtlicher Rahmen	49
A. § 216 StGB: Tötung auf Verlangen	49
1. Das Unrecht der Tötung auf Verlangen	49
a) Rechtfertigungsbedürftigkeit der Norm	49
b) Der anfängliche Verbotsgrund: Unverfügbarer Charakter des Rechtsguts Leben	49
c) Fundamentänderung: Gefährdungs- anstatt Tötungsunrecht	50
d) Kritische Betrachtungen des Gefährdungsunrechtsaufbaus	52
2. Die Dogmatik des § 216 StGB	53
a) Grund der Strafmilderung	53
b) Systematisches Verhältnis zum Mord	54
c) Der objektive Tatbestand der Tötung auf Verlangen	55
aa) Das Opferverlangen und seine notwendige Anstiftungswirkung	55
bb) Ausdrücklichkeit und Ernstlichkeit	57
d) Der subjektive Tatbestand	58
e) § 216 durch Unterlassen	58
B. Die Dogmatik der Suizidbeihilfe	60
1. Tatbestandslosigkeit und Rechtmäßigkeit des Suizids	60
2. Die Straflosigkeit der Beihilfe am freiverantwortlichen Suizid	61
3. Abgrenzung zwischen freiverantwortlichem und nicht freiverantwortlichem Suizid	62
a) Kritische Ansichten der Freiverantwortlichkeitsdiskussion	64
4. Beihilfe zum unfreien Suizid und dessen Nichthinderung	65
5. Abgrenzung zwischen Tötungsdelikten und Suizidbeihilfe	66
a) Die Tatherrschaftslösung der Rechtsprechung	67
b) Die strenge Tatherrschaftslösung	68
c) Die Modifizierte Tatherrschaftslösung	69
C. § 217 StGB: Die geschäftsmäßige Suizidförderung	70
1. Das Unrecht der geschäftsmäßigen Suizidförderung	70
a) Nach dem Gesetzgeber	70
b) Die Ansicht der deutschen Strafrechtswissenschaft	71

2. Dogmatik des § 217 StGB	73
a) Der objektive Tatbestand	73
aa) Der tatbestandliche Selbstmordbegriff: Suizid durch Tun und Unterlassen?	73
bb) Die „Gelegenheit zum Suizid“: Reine oder qualifizierte Beihilfe? ..	73
cc) Gewähren oder Verschaffen einer Suizidgelegenheit	74
dd) Vermitteln einer Suizidgelegenheit	74
ee) Geschäftsmäßigkeit	75
b) Der subjektive Tatbestand	76
c) Allgemeine teleologische Tatbestandeinschränkung?	76
d) Der persönliche Strafausschließungsgrund für Teilnehmer	76
e) Die Teilnahme an einer geschäftsmäßigen Suizidförderung	77
D. Die Nichthinderung eines freien Suizids	77
1. Strafbarkeit des Garanten wegen Nichthinderung eines freien Suizids	77
a) Rechtsprechung: Strafbare Nichthinderung wegen Tatherrschaftswechsels	78
b) Kritische Rezeption	79
c) Die Mindermeinung: Tatherrschaftsgelöste Unterlassungstäterschaft	79
d) Wendung der Rechtsprechung?	80
2. Strafbarkeit eines Nichtgaranten wegen unterlassener Hilfeleistung	
(§ 323 c StGB)	81
a) Rechtsprechung	81
b) Ansicht der Strafrechtswissenschaft	82

Kapitel III

Strafrechtliche Behandlung der Sterbehilfevarianten	83
A. Strafrechtliche Lage der direkten Sterbehilfe	83
1. Aktive Sterbehilfe als gerechtfertigter Notstand	84
B. Die tödlich wirkende Palliativbehandlung (indirekte Sterbehilfe)	86
1. Straflosigkeitsvoraussetzungen	86
a) Fehlende Tötungsabsicht als negative Straflosigkeitsvoraussetzung: Der Unterschied zu direkter Sterbehilfe	86
b) Die medizinische Indikation	88
c) Indirekte Sterbehilfe aufgrund mutmaßlicher Einwilligung und Einhaltung des Verfahrens	89
d) Bevorstehender Tod	89
2. Der dogmatische Begründungsweg der Straflosigkeit	90
a) Die Notstandslösung	90
b) Die Einwilligungslösung der Rechtsprechung	92

C. Der tödliche Behandlungsverzicht auf Patientenwunsch (passive Sterbehilfe)	92
1. Das ärztliche Unterlassen auf Patientenwunsch	94
a) Die Ansicht der Rechtswissenschaft	94
b) Ärztliches Unterlassen beim entsprechenden Patientenwillen nach der Rechtsprechung	96
2. Der technische Behandlungsabbruch	98
a) Strafflosigkeitsbegründung in der Strafrechtswissenschaft	98
b) Die Rechtsprechung	99
3. Strafflosigkeitsreichweite des Behandlungsverzichts aufgrund einer Patientenverfügung bzw. wegen eines mutmaßlichen Patientenwillens	101
a) Verfahrensüberblick	101
b) Rechtsnatur und Wirkung der §§ 1901 a ff. BGB auf die strafrechtliche Beurteilung eines Behandlungsverzichts	102
D. Besonderheiten des ärztlich assistierten Suizids gegenüber der Suizidbeihilfedogmatik	103

Kapitel IV

Zusammenfassung zum deutschen Sterbehilferecht	105
---	-----

Zweiter Teil

Sterbehilfe in Chile	109
-----------------------------	-----

Kapitel I

Sterbehilfe aus verfassungsrechtlicher Perspektive	111
---	-----

A. Dimensionen und Funktionen der Freiheitsgrundrechte in der chilenischen Verfassung	111
B. Grundrechtsbeeinträchtigung und Rechtfertigung	112
C. Die in Betracht kommenden Grundrechte	113
1. Die Menschenwürde in der chilenischen Verfassung	113
2. Das Grundrecht auf Leben (Art. 19 Nr. 1 chVerf)	114
a) Aufgedrängter Lebensschutz nach der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft	116
b) Begründungsänderung: Die These der staatlichen Lebensschutzpflicht	117
c) Widersprüchliche Rechtsprechung des Obergerichtshofes	118
d) Abweichende Strömungen in der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft	118
3. Das Recht auf körperliche und psychische Integrität (Art. 19 Nr. 1 chVerf)	119
4. Schutz der Freiheit und Privatsphäre in der chilenischen Verfassung	120
a) Recht auf persönliche Freiheit (Art. 19 Nr. 7 chVerf)	120
b) Das Recht auf Privatleben (Art. 19 Nr. 4 chVerf)	121

aa) Das Privatleben als Freiheitssphäre	121
bb) Der eingeschränkte Privatlebensbegriff	122
cc) Der Privatlebensbegriff in der Rechtsprechung	124
D. Suizid und Sterbehilfe aus verfassungsrechtlicher Sicht	124
1. Der freiverantwortliche Suizid und die Suizidbeihilfe	124
2. Aktive Sterbehilfe	125
a) Herrschende Meinung: Euthanasieverbot	125
b) Mindermeinung	127
3. Behandlungsverzicht	128

Kapitel II

Der strafrechtliche Rahmen 129

A. Der zu berücksichtigende strafrechtliche Rahmen: die vorsätzlichen Tötungsdelikte	129
B. Das menschliche Leben als geschütztes Rechtsgut	129
C. Das vorsätzliche Tötungsdelikt im chilenischen Strafgesetzbuch	130
1. Tatbestandlosigkeit des Suizids	130
2. Der einfache Homizid	130
3. Der Parrizid (Art. 390 Abs. 1 chStGB)	131
4. Die Qualifikation des Homizids	131
5. Qualifikation bei Opfereinwilligung?	133
6. Rechtliche Wirkung der Einwilligung bei den Tötungsdelikten	133
D. Allgemeines zur Strafbarkeit des Unterlassens bei den Tötungsdelikten ...	134
1. Die Strafbarkeit der unechten Unterlassungsdelikte im chStGB	134
2. Strafbarkeitsbegründung beim ärztlichen Unterlassen und Opfereinwilligung beim unechten Unterlassungsdelikt	134
3. Unterlassene Hilfeleistung: Reichweite der gesetzlichen Rettungspflicht ...	135
4. Fazit	136
E. Strafbarkeit einverständlichen ärztlichen Unterlassens nach dem Gesetz über Patientenrechte (GüPR)?	136
1. Darstellung der Regelung und Problemstellung	137
a) Das allgemeine Behandlungsverweigerungsrecht und seine Schranken (Art. 14 GüPR)	137
b) Der Sonderfall des Sterbepatienten (Art. 16 GüPR)	138
c) Krankenhausentlassung auf eigenen Wunsch	139
d) Problemstellung	139
2. Inhaltbestimmung der gesetzlichen Einschränkungen	139
a) Artificielle Beschleunigung des Todes	139

aa) Artifizielle Beschleunigung des Todes durch Behandlungsverweigerung?	140
bb) Die Entstehungsgeschichte der Norm	140
b) Die Aufrechterhaltung der gewöhnlichen lebensunterstützenden Maßnahmen	141
aa) Hintergrund des Satzes	142
bb) Der Änderungsvorschlag	142
cc) Der Verlauf des Abstimmungsverfahrens	143
dd) Welcher Sinn hat der Satz? In dubio pro vita	144
ee) Zusätzliches Auslegungsproblem: Die Abgrenzung zwischen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Maßnahmen	144
c) Das Euthanasieverbot	146
d) Das Suizidbeihilfeverbot	147
e) Verhältnis zwischen Einschränkungen und Art. 18 GüPR	147
f) Vermeintliche Einschränkungen des Rechts auf Krankenhausentlassung ..	148
3. Strafrechtliche Folgen normwidrigen Verhaltens?	148
4. Fazit zum Gesetz Nr. 20.584	149
F. Art. 393 chStGB: Suizidbeihilfe	150
1. Entstehungsgeschichte	150
a) Suizid und Suizidbeihilfe in der chilenischen Gesetzgebung vor dem Strafgesetzbuch	150
b) Der Art. 335 des spanischen Strafgesetzbuches von 1850 und seine Einführung in die chilenische Rechtsordnung	151
2. Das Unrecht der Suizidbeihilfe	152
3. Der objektive Tatbestand	154
a) Unbestimmtheit der Quasi-Haupttat	154
b) Bedeutung und Reichweite des Wortlauts „ <i>auxiliar</i> “	154
c) Kausalzusammenhang als mindeste Tatbestandsgrenze	155
d) Eigenhändige Tötung als oberste Tatbestandsgrenze	155
e) Zurechnungsfähigkeit des Suizidenten als Tatbestandsvoraussetzung? ...	155
f) Anstiftung als Beihilfe	156
g) Tod des Suizidenten	156
4. Der subjektive Tatbestand	157
G. Nichthinderung eines Suizids	157

Kapitel III

Strafrechtliche Behandlung der Sterbehilfevarianten 158

A. Strafrechtliche Lage der aktiven Euthanasie	158
1. Verfassungsrechtlich begründete Ausnahmen	158

2. Strafflosigkeit aufgrund einer Kollision zwischen Art. 391 StGB und Art. 14 und 16 des GüPR	159
3. Lösungen auf der Schuldebene	159
B. Die tödlich wirkende Palliativbehandlung (indirekte Sterbehilfe)	160
1. Strafrechtlicher Status	160
2. Herrschende Meinung: Indirekte Sterbehilfe als gerechtfertigte Ausübung eines Berufs bzw. Rechts	161
C. Der tödliche Behandlungsverzicht auf Patientenwunsch (passive Sterbehilfe)	162
1. Anmerkung	162
2. Limitierte Strafflosigkeit	163
3. Allgemeine Strafflosigkeit der passiven Euthanasie	164
a) Lösung durch die Unterlassungsdogmatik	164
b) Gesetz Nr. 20.584 als Grundlage der Strafflosigkeit	165
4. Behandlungsverzicht bei Entscheidungsunfähigen: Patientenverfügung und mutmaßlicher Patientenwille	165
a) Ärztliche Behandlungen bei Entscheidungsunfähigen nach dem GüPR ..	166
b) Das Patiententestament im chilenischen Recht	166
c) Die mutmaßliche Einwilligung im chilenischen Recht	166
d) Aufbau des Entscheidungsverfahren bei Entscheidungsunfähigkeit	167
e) Strafrechtliche Lage des Behandlungsverzichts bei Entscheidungsunfähigen	168
D. Rechtslage des ärztlich assistierten Suizids	169
1. Anmerkung	169
2. Die Folgen der herrschenden Meinung bezüglich des Behandlungsverzichts	170
3. Suizidbeihilfe nach der Mindermeinung	170
4. Strafbarkeit nach dem chilenischen Betäubungsmittelgesetz	171

Kapitel IV

Zusammenfassung zum chilenischen Sterbehilferecht	171
--	------------

Dritter Teil

Rechtsvergleich und rechtspolitische Aussicht	173
--	------------

Kapitel I

Rechtsvergleich	175
------------------------	------------

A. Verfassungsrechtlicher Vergleich	175
1. Die Menschenwürde	176

2. Grundrechtlicher Schutz des menschlichen Lebens und körperlicher Unversehrtheit	176
3. Die Freiheits- und Privatsphäre	177
4. Sterbehilfe aus verfassungsrechtsvergleichender Perspektive	178
B. Vergleich des deutschen und des chilenischen Sterbehilferechts	180
1. Die aktive Tötung auf Verlangen eines Patienten	180
2. Der Behandlungsverzicht	183
a) Behandlungsverzicht bei Entscheidungsunfähigkeit	184
b) Der aktive Behandlungsabbruch	184
3. Ärztliche Suizidbeihilfe	185
4. Korrektur des chilenischen Sterbehilferechts anhand der deutschen Dogmatik	186
 Kapitel II 	
Rechtspolitische Aussicht	188
A. Deutschland: Weitere Prozeduralisierung der Sterbehilfe	188
B. Chile: Normative Sicherung der Patientenautonomie	196
Literaturverzeichnis	200
Sachverzeichnis	220

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
ADPCP	Anuario de Derecho penal y Ciencias penales
AK-GG	Alternativkommentar. Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Anm.	Anmerkung
AnwKomm-StGB	AnwaltKommentar StGB
AG Medizinrecht im DAV	Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel/Artículo
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
BCN	Biblioteca del Congreso Nacional de Chile
BeckOK BGB	Beck'scher Online Kommentar Bürgerlichen Gesetzbuch
BeckOK GG	Beck'scher Online Kommentar zum Grundgesetz
BeckOK StGB	Beck'scher Online-Kommentar zum Strafgesetzbuch
BeckRS	Elektronische Entscheidungsdatenbank in beck-online
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BLJ	Bucerius Law Journal
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestag-Drucksache
BtÄndG	Betreuungsrechtsänderungsgesetz
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa

chOGH	chilenischer Oberster Gerichtshof (Corte Suprema de Chile)
chStGB	chilenisches Strafgesetzbuch (Código penal chileno)
chVerf	chilenische Verfassung (Constitución Política de la República de Chile)
chVerfG	chilenisches Verfassungsgericht (Tribunal Constitucional de Chile)
CPC	Código Penal Comentado
d. h.	das heißt
DÄBl.	Deutsches Ärzteblatt
ders.	Derselbe
deStGB	deutsches Strafgesetzbuch
DJT	Deutscher Juristentag
DMW	Deutsche Medizinische Wochenschrift
DP	Derecho Penal
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	etcetera
Ethik Med	Ethik in der Medizin
evtl.	eventuell
f., ff.	folgende, fortfolgende
FamRZ	Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenfalls
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
Hervorh. d. Verf	Hervorhebung durch den Verfasser
HGR	Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
hrsg. v.	herausgegeben von
i. e. S.	im engeren Sinne
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
insb.	insbesondere
JA	Juristische Arbeitsblätter
JfWuE	Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik
JGG	Jugendgerichtsgesetz

JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KriPoz	Kriminalpolitische Zeitschrift
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
Lkw	Lastkraftwagen
m. E.	meines Erachtens
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Med Ethik	Zeitschrift für medizinische Ethik
MedR	Medizinrecht
Medstra	Zeitschrift für Medizinstrafrecht
MüKo-StGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK-StGB	Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch
nStGB	Strafgesetzbuch der Niederlande
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungsreport
OLG	Oberlandesgericht
PE	Parte Especial (Besonderer Teil)
PG	Parte General (Allgemeiner Teil)
Polít. Crim.	Política Criminal
RAEN	Revista de la Asociación Española de Neuropsiquiatría
RDPUCV	Revista de Derecho de la Pontificia Universidad Católica de Valparaíso
REJ	Revista de Estudios de la Justicia
Rev Chil Pediatr	Revista chilena de pediatría
Rev Chil Salud Pública	Revista Chilena de Salud Pública
Rev Med Chile	Revista médica de Chile
Rev. Derecho (Valdivia)	Revista de Derecho de la Universidad Austral de Chile
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SK-StGB	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch

SSW-StGB	Satzger/Schluckebier/Widmaier, Kommentar zum Strafgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
u.	und
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
Übers. d. Verf.	Übersetzung der Verfasserin
usw.	und so weiter
v.	von/versus
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
Vor.	Vorbemerkung
z. B.	zum Beispiel
ZfL	Zeitschrift für Lebensrecht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
zit.	zitiert
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Seit langem steht in Deutschland das Thema „Sterbehilfe“ zur Diskussion. Die ständige rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Problem hat Gesetzgebung und gerichtliche Entscheidungen erzeugt, die zu relativ hoher Rechtsicherheit geführt haben. Im Vergleich zu Chile hat Deutschland eine lockere Regelung, wobei die Opfereinwilligung im Rahmen der Tötungsdelikte privilegierend wirkt und die Suizidbeihilfe nur ausnahmsweise strafbar ist. Darüber hinaus besteht im medizinischen Bereich weitgehend Klarheit über die Strafrechtslage von Behandlungsunterlassungen bzw. Behandlungsabbrüchen und tödlich wirkenden Palliativbehandlungen. Trotzdem lassen sich immer noch Grauzonen und Unklarheiten finden und die Diskussion über das Thema erscheint noch weit davon entfernt, erschöpft zu sein.

Im Gegensatz zu Deutschland befindet sich die Diskussion des Themas in Chile ganz am Anfang und die dogmatische bzw. gerichtliche Entwicklung der sachbezogenen Normen ist immer noch sehr gering. Gegenüber der deutschen Strafrechtsordnung ist die chilenische Regelung strenger: Die Opfereinwilligung findet bei den Tötungsdelikten keine Berücksichtigung und die Suizidbeihilfe ist ausnahmslos strafbar. Darüber hinaus ist die Strafrechtslage ärztlichen Handelns bzw. Unterlassens weitgehend unklar.

A. Untersuchungsgegenstand

Untersucht werden die strafrechtlichen Normen (samt deren verfassungsrechtlichen Hintergründen), die auf die ärztliche Beteiligung – sei es als Täter oder Gehilfe, durch Tun oder Unterlassen – an der Verwirklichung eines (ggf. mutmaßlichen) Sterbeentschlusses von Patienten anwendbar sind.

Dieser Untersuchungsgegenstand entspricht weitgehend den übereinstimmenden Begriffen „Sterbehilfe“¹ (Deutschland) bzw. „Euthanasie“ (Chile). Im Folgenden wird nur der Begriff „Sterbehilfe“ verwendet, auch wenn dieser oft enger oder weiter gefasst wird. So umfasst die Sterbehilfediskussion zum einen auch Sachverhalte, in denen die Tötung weder auf einen (zumindest mutmaßlichen) Sterbeentschluss zurückführen ist noch ein Arzt beteiligt ist und lässt zum anderen oft die ärztliche Suizidbeihilfe außer Acht.

¹ Aus historischen Gründen (bzw. NS-Euthanasieprogramm) wird in Deutschland der Begriff „Euthanasie“ vermieden. Siehe *Antoine*, Sterbehilfe, S. 23; *Leitner*, Sterbehilfe, S. 55 f.; *Lorenz*, Sterbehilfe, S. 43.

Weder die deutsche noch die chilenische Rechtsordnung kennt eine gesetzliche Definition von Sterbehilfe. Sie stellt einen dogmatischen Begriff dar, dessen Mehrdeutigkeit erhebliche Konkretisierungsprobleme aufweist², sodass sogar empfohlen wird, ihn besser gar nicht zu verwenden.³ Trotzdem lässt sich in beiden Ländern eine wohl standardisierte Subklassifikation identifizieren, welche hauptsächlich zwischen aktiver und passiver Sterbehilfe unterscheidet.⁴ Die aktive (direkte und indirekte⁵) Sterbehilfe besteht hauptsächlich in der aktiven Tötung auf Verlangen einer Person aufgrund besonderer Umstände (bzw. krankheits-, schmerz- oder altersbedingt)⁶, während die passive Sterbehilfe den einverständlichen Verzicht auf eine ärztliche Behandlung charakterisiert, welcher dem Sterbeprozess seinen Lauf lässt.⁷

Allerdings ist der Sterbehilfebegriff strafrechtlich neutral.⁸ Er hat eine reine Gruppierungsfunktion⁹, Sachverhalte zu sondern, die im Vergleich zu den Tötungsdelikten einige außertatbestandliche Besonderheiten aufweisen, um ihre mögliche strafrechtliche Relevanz und Reichweite zu analysieren.

Diese Systematisierung nach der Begehungsform wird in nicht juristischen Kreisen weitgehend missverstanden¹⁰ und hat in der Rechtswissenschaft dazu ge-

² In Deutschland siehe *Dellingshausen*, Sterbehilfe, S. 12; *Hübner*, Sterbehilfe, S. 86; *Oduncu*, in: Junginger (Hrsg.), Grenzsituationen in der Intensivmedizin, S. 229 f. In Chile siehe *Beca Infante* (u. a.), *Rev Med Chile* 2005; 133, S. 602; *Echeverría Bunster* (u. a.), *Rev Med Chile* 2011; 139, S. 643; *Leiva López*, RDPUCV, Vol. 41, Nr. 2 (2013), S. 510; *Vivanco Martínez*, Disposición sobre la vida humana, S. 43.

³ Siehe *Borasio*, Selbst bestimmt sterben, S. 75; *Hübner*, Sterbehilfe, S. 94, NK-StGB-Neumann, Vor § 211 Rn. 97 f.

⁴ In Deutschland siehe *Antoine*, Sterbehilfe, S. 29 f.; *Hübner*, Sterbehilfe, S. 81; *Linke*, Lebensende, S. 25; *Lorenz*, Sterbehilfe, S. 43. In Chile *Aguilar Aranela*, Delitos contra la Vida, S. 64 ff.; *Echeverría Bunster*, u. a., *Rev Med Chile* 2011; 139, S. 643; *Mayer Lux*, RDPUCV Vol. 37 Nr. 2 (2011), S. 389; *Peña Wasaff*, Eutanasia, S. 7 f. *Vivanco Martínez*, Disposición, S. 80.

⁵ Aktive indirekte Sterbehilfe kennzeichnet tödlich wirkende Palliativbehandlungen *Hoerster*, Sterbehilfe, S. 41 f.; *Merkel*, Früheuthanasie, S. 152 f.; *Antoine*, Sterbehilfe, S. 51; *Schmaltz*, Sterbehilfe, S. 18; *Aguilar Aranela*, Delitos contra la Vida, S. 70; *Peña Wasaff*, Eutanasia, S. 7 f.

⁶ *Antoine*, Sterbehilfe, S. 30; *Linke*, Lebensende, S. 25; *Lorenz*, Sterbehilfe, S. 3; *Aguilar Aranela*, Delitos contra la Vida, S. 69; *Peña Wasaff*, Eutanasia, S. 7 f.

⁷ *Antoine*, Sterbehilfe, S. 30; *Hübner*, Sterbehilfe, S. 82; *Linke*, Lebensende, S. 25; *Aguilar Aranela*, Delitos contra la Vida, S. 64 f.; *Peña Wasaff*, Eutanasia, S. 7 f.

⁸ Siehe *Walter*, ZIS 2011, S. 79; *Engländer*, JZ 2011, S. 517; NK-StGB-Neumann, Vor § 211 Rn. 98 „Da die eingespielte und in der Diskussion noch immer ganz überwiegend zugrunde gelegte Begrifflichkeit die normativen Ergebnisse jedoch nicht präjudiziert, ist ihre Revision keine vordringliche Aufgabe.“

⁹ *Antoine*, Sterbehilfe, S. 29; *Dellingshausen*, Sterbehilfe, S. 12 f.; NK-StGB-Neumann, Vor § 211 Rn. 97.

¹⁰ Siehe *Hübner*, Sterbehilfe, S. 217 f. Ihre empirische Untersuchung zeigt, dass die Mehrheit der Deutschen den Grundunterschied zwischen aktiver und passiver Sterbehilfe nicht versteht. Darüber hinaus besteht in der ärztlichen Praxis Handlungsunsicher-

führt, dass rechtlich unterschiedliche Fälle zusammengebracht worden sind, deren Lösung einheitlich nicht bearbeitet werden kann. Beispielsweise werden die Mitleidstötung¹¹, die Früh euthanasie¹² und der Behandlungsverzicht aus anderen Gründen als der Patientenwille¹³ und sogar die Eugenik¹⁴ oft als Teil der Sterbehilfediskussion behandelt.

Auf den ersten Blick mögen alle diese Sachverhalte ähnlich sein, da es sich um mehr oder weniger extreme Ausnahmefälle handelt, in denen besondere Umstände vorliegen, die die Tötung bzw. das Sterbenlassen eines Menschen auf eine Art nachvollziehbar machen. Allerdings muss hier unterschieden werden: Während bei der auf den Opferwillen zurückführbaren Tötung die wesentlichen Fragen sind, warum der Opfereinwilligung strafausschließende Wirkung abgesprochen wird und ob sie unter Umständen strafausschließend wirken könnte, ist die Frage bei fehlender Einwilligung ganz anders und viel komplexer.¹⁵ Aufgrund dieser materiell-rechtlichen Unterschiede lassen sich die beiden Fragen nicht gemeinsam beantworten, weshalb – auch um die Diskussion von der NS-Ära abzukoppeln¹⁶ – sich die vorliegende Untersuchung nur auf Sachverhalte beschränkt, in denen zumindest ein mutmaßlicher Sterbewunsch vorliegt.¹⁷

heit, weil die unterschiedlichen Sterbehilfeformen samt deren rechtlichen Konsequenzen unklar sind. Vgl. *Borasio*, Selbst bestimmt sterben, S. 75; *Hübner*, Sterbehilfe, S. 104; *Oduncu*, in: Junginger (Hrsg.), Grenzsituationen in der Intensivmedizin, S. 229 f.

¹¹ Einige verstehen als Sterbehilfe auch die Mitleidstötung ohne oder sogar gegen den Willen des Opfers, siehe *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, BT, § 3 Rn. 6. A.A. *Bernert-Auerbach*, Aktive Sterbehilfe, S. 28; *Fischer*, FS-Roxin I (2011), S. 567 „Es gibt keine „Sterbehilfe“ gegen den Willen der betroffenen Person.“ In Chile empfielt *Vivanco Martínez*, Disposición, S. 104 die Diskussion nicht ausschließlich auf die Opfereinwilligung zu konzentrieren, weil die pietistischen Beweggründe des Täters entscheidend seien, um von Euthanasie sprechen zu können.

¹² Siehe *Antoine*, Sterbehilfe, S. 347; *Chatzikostas*, Disponibilität, S. 107 ff.; *Merkel*, Früh euthanasie, S. 13, NK-StGB-Neumann, Vor § 211 Rn. 136.

¹³ Bzw. non liquet-Situationen. Vgl. *Chatzikostas*, Disponibilität, S. 102 ff.; *Hörr*, Passive Sterbehilfe, S. 244 ff.

¹⁴ Vgl. *Große-Vehne*, Tötung auf Verlangen, S. 125 ff.; *Lorenz*, Sterbehilfe, S. 18 ff.; *Oduncu*, in: Junginger (Hrsg.), Grenzsituationen in der Intensivmedizin, S. 232 ff.

¹⁵ Siehe *Antoine*, Sterbehilfe, S. 416; *Kolb*, Sterbehilfe, S. 151 ff.; *Merkel*, Früh euthanasie, S. 429 „Die Frage erscheint aber ungleich schwieriger, wenn ein solcher Wille nicht erkennbar, und noch schwieriger, wenn er a priori ausgeschlossen ist – wie bei Neugeborenen.“; *ders.*, S. 640 „Das Strafrecht des sozusagen klassischen Rechtsgüterschutzes freier und gleicher Bürger hält für die Extremfälle unseres Themas keine akzeptablen Lösungen bereit.“

¹⁶ In diesem Sinne *Oduncu*, in: Junginger (Hrsg.), Grenzsituationen in der Intensivmedizin, S. 234.

¹⁷ Ähnlich *Bernert-Auerbach*, Aktive Sterbehilfe, S. 28 Fn. 126; *Ehmann*, Sterbehilfe, S. 25 f.; *Kämpfer*, Selbstbestimmung, S. 32; *Vöhringer*, Tötung auf Verlangen, S. 86. In Chile *Mayer Lux*, RDPUCV Vol. 37 Nr. 2 (2011), S. 396 f.